Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Nahverkehr und Straßen	05.03.2018	**2018/042**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	09.04.2018
Kreistag	öffentlich	07.05.2018

Tagesordnungspunkt 1.2

Beteiligung Landkreis bei Herstellung und Erneuerung einer Abwasseranlage von Gemeinden nach Richtlinien für rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (Ortsdurchfahrtsrichtlinie / ODR);
Anpassung der pauschalen Erstattungsbeträge

Beschlussvorschlag

1. **Die Pauschalbeträge für die Beteiligung an gemeindlichen Abwasseranlagen betragen analog den Sätzen für Bundes- und Landesstraßen**
   - **für die Grundpauschale 166 € je lfd. Straßenmeter**
   - **für die Zusatzpauschale 33 € je lfd. Straßenmeter**
   - **für Straßeneinläufe 530 € je Einlauf**
   - **für eine Inlinersanierung der Kanäle 77 € je lfd. Straßenmeter.**
2. **Die Sätze gelten ab sofort für alle noch nicht begonnenen Baumaßnahmen.**

Sachverhalt

Der Landkreis hat sich als Träger der Straßenbaulast von Kreisstraßen an den Kosten der Herstellung und Erneuerung einer Abwasseranlage einer Gemeinde zu beteiligen, wenn auch das auf der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt anfallende Straßenwasser aufgenommen wird.

Für Bundes- und Landesstraßen gelten die Pauschalsätze aus der sog. Ortsdurchfahrtsrichtlinien (§ 14 Abs. 2 ODR) unmittelbar.

Bisher hat sich der Landkreis für seine Kreisstraßen diesen Sätzen angeschlossen. Die letzte Anpassung (Preisentwicklung) war am 13.05.2013.

Die Pauschalen in den ODR werden in einem Turnus von etwa 5 Jahren durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an die Baupreisentwicklung angepasst. Die letzte Preisindexfestsetzung war 1996. Seither hat sich der Index um 29,16 Prozent erhöht.

	Bisherige Sätze Landkreis	**Neue Sätze Landkreis**
Grundpauschale (lfd. Straßenmeter)	146,00 €	166,00 €
Zusatzpauschale für Umweltschutz (lfd. Straßenmeter)	29,00 €	33,00 €
Pauschale für Straßeneinläufe (pro Einlauf)	410,00 €	530,00 €
Inlinersanierung (lfd. Straßenmeter)	77,00 €	77,00 € (unverändert)

Für die grundlegende Sanierung über ein Inlinerverfahren sehen die ODR keine pauschale Entschädigung vor. Um eine umfangreiche Umrechnung nach den tatsächlich angefallenen Kosten zu vermeiden, sollten auch hier Pauschalen gebildet werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Betrag von 77,00 €/lfm zu belassen, im Übrigen die Sätze aus den ODR zu verwenden.

Die neuen Sätze sollen ab sofort für alle noch nicht begonnenen Baumaßnahmen gelten.

Finanzielle Auswirkungen

Abhängig von den Maßnahmen der Gemeinden.

Da nur Preisentwicklungsanpassungen vorgenommen werden, sind keine starken finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Das Aufkommen ist jährlich stark schwankend.

Anlagen

Anlage 1 – ODR § 14 Abs. 4 - Schreiben des BMVI Nr. 22/2017 vom 12.12.2017